

Satzung Ice Academy Mainz

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- 1) Der am 01.11.2020 in Mainz gegründete Verein führt den Namen "Ice Academy Mainz e. V."
- 2) Der Verein Ice Academy Mainz e.V. hat seinen Sitz in Mainz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports, den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten sowie ein freundlicher Umgang und informativer Austausch im Bereich Sport.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, belastet oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 5) Der Club ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch/herkunftsbezogen neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Clubsatzung vorbehaltlos anerkennt.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3) Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung bekannt zu geben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

- 2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur mit Zugang der Austrittserklärung und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten wirksam. Die Termine und Fristen gelten auch für die Wandlung von aktiver in in-aktive Mitgliedschaft, bzw. von inaktiver in aktive Mitgliedschaft, hier jedoch mit der Maßgabe, dass der geschäftsführende Vorstand auf Antrag Abweichungen beschließen kann. Der Austritt bzw. die Wandlung der Mitgliedschaft eines Minderjährigen muss durch den Erziehungsberechtigten vorgenommen werden.
- 3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllungssatzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- 4) Bei Austritt und Ausschluss sind der Mitgliedsausweis, die Satzung sowie alle dem Club gehörenden Gegenstände unverzüglich zurückzugeben.

§ 5 Beiträge

- 1) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge (Aufnahmegebühr u. a.) werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge stunden.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen und stellvertretend einen Erziehungsberechtigten für sie abstimmen lassen.
- 2) Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 3) Bei der Wahl des Jugendvertreters haben alle Mitglieder des Vereins altersunabhängig ein Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an auf Vorschlag der Jugendlichen gewählt werden. Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder.

§ 7 Maßregelungen

- 1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

- 2) Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 8 Rechtsmittel

- 1) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen -vom Zugang des Bescheides gerechnet- beim Vorsitzenden in schriftlicher Form einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 9 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand,
 - c) die Jugendvertretung, die nur dann eingerichtet wird, wenn die jugendlichen Mitglieder dies wünschen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
- 5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- 8) Anträge kommen auf die Tagesordnung, wenn sie mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand gestellt werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- 9) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 11 Mitgliedergruppierung

- 1) Der Club besteht aus:
 - a) sportausübenden aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern (z.B. Auslandsaufenthalt),
 - c) unterstützenden Mitgliedern (z.B. Familienangehörige),
 - d) Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - e) Trainer/-innen.
- 2) Sportausübende Mitglieder sind solche Mitglieder, die innerhalb des Clubs aktiv Sport betreiben. Unterstützende Mitglieder sind Mitglieder, die dem Club angehören und seine Ziele fördern, ohne selbst Sport auszuüben. Unterstützende Mitglieder sind beispielsweise Familienmitglieder eines sportausübenden aktiven Mitglieds. Ehrenvorsitzende sind langjährige 1. Vorsitzende, denen durch Beschluss der Mitgliederversammlung diese Würde verliehen ist. Sie haben Sitz und Stimme im Gesamtvorstand. Ehrenmitglieder sind Mitglieder sowie Freunde und Gönner, denen wegen ihrer Verdienste um den Club die Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen ist. Die Trainer/-innen trainieren die sportausübenden aktiven Mitglieder für ein Honorar.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus: dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer bzw. Schriftführer;
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus: dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern für -Eiskunstlauf, -Inline-Artistik, -Rollsport, -Off-Ice Training, -Ballett speziell zur Förderung auf Kunstlauf und Artistik zugeschnitten, dem Jugendvertreter, dem Leiter für Öffentlichkeitsarbeit, den zwei Beisitzern, den Ehrenvorsitzenden.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

- 3) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 4) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Vereinsmitglieder.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- 6) Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- 7) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schriftführer bzw. Geschäftsführer und der Leiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 13 Ausschüsse

- 1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
- 2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 14 Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- 2) Die Abteilung wird von ihrem Leiter, den Stellvertretern oder Mitarbeitern, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
- 3) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

- 1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss, über die des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes soll jeweils ein Protokoll angefertigt werden, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Wahlen

- 1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter, der Jugendvertreter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Kassenprüfung

- 1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Mitgliederversammlung kann einen Reservekassenprüfer wählen, der im Falle der Verhinderung eines Kassenprüfers tätig wird. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 18 Ordnungen

- 1) Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten geben. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 19 Datenschutzerklärung

- 1) Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein folgende Daten des Mitglieds auf:
 - Anschrift
 - E-Mail-Adresse
 - Geburtsdatum
 - Kontoverbindung
- 2) Diese Daten werden im EDV-System des Vereins gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein geschützt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Sportbund Rheinhessen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 21 Versicherungsschutz

- 1) Als gemeinnütziger Verein ohne eigenwirtschaftliche Ziele können wir (in der Anfangsphase) keine finanzielle Haftung bei einer Verletzung von Mitgliedern auf dem Eis oder auf den Inlinern übernehmen. Die Mitglieder betreten die Eis- oder Inlinefläche (mit oder ohne Schützer) auf eigene Gefahr hin. Verletzungen wie Stürze sind somit eigenverantwortlich zu behandeln und damit einhergehende Arzt- oder Krankenhausbesuche mit der eigenen Krankenversicherung abzudecken.
- 2) Alle Mitglieder müssen gesetzlich oder privat krankenversichert sein.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 01.11.2020 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01.11.2020 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 19.12.2020 geändert.